

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 9.

(Ausgegeben am 29. Juni 1912.)

20. Regierungs-Berordnung

vom 30. April 1912,
Leichentransporte betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird folgendes bestimmt:

Sinziger Paragraph.

§ 8 der Regierungs-Berordnung vom 10. März 1888, Leichentransporte betreffend (G.-S. S. 10), erhält folgenden Zusatz:

Im Falle eines Leichentransports behufs Feuerbestattung hat die in Absatz 1 Biffer b erwähnte Bescheinigung auch die Angabe zu enthalten, daß bei der Leichenschau ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben habe.

Greiz, den 30. April 1912.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
v. Reding.

Saupe.
